

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: LNV-SH@t-online.de, Internet: www.LNV-SH.de

Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals

Stellungnahme der AG-29 zu dem ausgelegten Plan für die vorgezogenen Maßnahmen und das Planfeststellungsverfahren vom 21. Februar 2010

Anlage 07

Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals

Stellungnahme zu dem ausgelegten Plan im Planfeststellungsverfahren

Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSFV) vom 18.02.2010

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

Nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverband
Im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)
Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.
Papenkamp 52 - 24114 Kiel

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Planfeststellungsbehörde
Hindenburgufer 247

D-24106 Kiel



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: [0431 – 6768 18](tel:0431-676818)

Telefax: [0431 – 6768 10](tel:0431-676810)

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen: ne/gw1/09

18. Februar 2010

Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals Stellungnahme zu dem ausgelegten Plan im Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Frau Hansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der Stellungnahme der AG 29 möchten wir differenziert zu einigen Inhalten der Planfeststellungsunterlagen Stellung nehmen bzw. Einwände vortragen.

Vorweg gestellt sei, dass aus unserer Sicht die verwendete Datengrundlage zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fische überwiegend zu alt ist. Hinsichtlich einiger Aspekte, z. B. der Bedeutung des Flemhuder Sees als Lebensraum für den Ostseschnäpel, reicht die verwendete Datengrundlage nicht aus, um die von der Antragstellerin vorgenommenen Bewertungen erstellen zu können. Teilweise sind die Darstellungen der Antragstellerin ungenau oder gar fehlerhaft. Wir empfehlen der Antragstellerin daher dringend die Darstellungen zur Fischfauna zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten.

Unter 2.4.1.1 wird im Erläuterungsbericht dargestellt, dass durch das Vorhaben nicht mit dauerhaften und erheblichen Einbußen für die Fischereiwirtschaft im NOK zu rechnen ist. Diese Aussage ist nicht zutreffend. Allein durch den Wegfall der Fangplätze während der mehrjährigen Bautätigkeit wird der betroffene Fischereibetrieb massiv geschädigt und seine Existenz gefährdet. Aufgrund der unmittelbaren Bautätigkeit, der damit verbundenen Zunahme des Verkehrs, der entstehenden Trübung und der zu erwartenden Schallimmissionen ist eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Gewässerabschnitt Kanalkilometer 79,9 bis 92,1 während der gesamten Bauphase nicht möglich. Dadurch verliert der Fischereibetrieb den überwiegenden Teil seiner Pachtstrecke, in dem zudem auch noch die wichtigsten Fangplätze für die wirtschaftlich sehr bedeutenden Arten Aal und Zander liegen.

Wir regen daher an zu prüfen, ob eine Entschädigungszahlung für den Fischereibetrieb gezahlt werden kann. Die Höhe der Entschädigung sollte in Absprache mit der Oberen Fischereibehörde festgelegt werden. Weiterhin weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es erklärtes Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist, seine vorhandenen Fischereibetriebe zu erhalten und zu entwickeln. Erfolgt keine Entschädigung, wird das geplante Vorhaben mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass ein weiterer Fischereibetrieb seine Existenzgrundlage verliert.

Unter 2.4.1.2 wird im Erläuterungsbericht dargestellt, dass durch die im Flemhuder See durchzuführenden Maßnahmen nicht mit dauerhaften und erheblichen Einbußen für die Fischereiwirtschaft zu rechnen ist. Dies ist zum Teil richtig, da von den Einschränkungen hinsichtlich der Fischereiausübung kein Fischereibetrieb sondern lediglich ein Angelverein betroffen ist. Dieser wird durch den Bau des Anlegers und die Vertiefung des Sees aber nahezu aller Möglichkeiten der Fischereiausübung beraubt. Betroffen sind sowohl die überwiegende Anzahl der Boots- als auch der Landangelplätze. Die Wirkfaktoren sind identisch mit denen im Nord-Ostsee-Kanal. Es wird von der Antragstellerin völlig verkannt, dass die Fische nicht gleichmäßig über den See verteilt vorkommen. Der für die Nutzung des Anlegers zu vertiefende Bereich rund um die beiden Steininseln ist der Verbreitungsschwerpunkt für die meisten der im See vorkommenden Fischarten. Der Flachwasserbereich im Süden und der Bereich der Reede im Norden des Sees sind nicht annähernd so fischreich wie der mittlere Bereich des Sees, in dem sich der Anleger, der Rangierbereich, die neue Fahrrinne und die beiden Warteplätze für weitere Schuten befinden sollen. Die mit dem Vorhaben einhergehende Einschränkung der Fischerei ist daher unbedingt als erheblich zu betrachten.

Ein Großteil der einschränkenden Faktoren wirkt tatsächlich nur während der Bauphase. Trotzdem ist eine dauerhafte Beeinträchtigung der Fischerei nicht ausgeschlossen. Ein gleichmäßig auf 4,0 m vertieftes Becken ist für Fische nicht annähernd so attraktiv wie der zurzeit bestehende, morphologisch sehr variable Seegrund. Es ist daher fraglich, ob überhaupt wieder vergleichbare Fischdichten erreicht werden können. Dies gilt in besonderem Maße für den Ostseeschnäpel. Durch das Verlagern der Steininsel in den südlichen Seebereich und die umfassende Veränderung der Morphologie des Seegrundes wird der sich zurzeit in Teilen selbstreproduzierende Bestand vermutlich soweit zusammenbrechen, dass er dauerhaft auf Besatzmaßnahmen in erheblichem Umfang angewiesen sein wird. Für die Dauer der Baumaßnahmen ist mit einem völligen Verschwinden des Ostseeschnäpels aus dem Flemhuder See zu rechnen.

Unter Punkt 6 der UVU werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen aufgeführt. Unter anderem genannt wird die Kompensation von Fischverlusten durch Besatzmaßnahmen. Konkrete Ausführungen hierzu finden sich in den Antragsunterlagen leider nicht, obgleich sie zur Beurteilung der Auswirkung des geplanten Vorhabens notwendig sind. Erwähnt wird ein möglicher Aalbesatz unter 4.11.3 des Fachbeitrages Flora – Fauna. Hier wird eingeräumt, dass es zur Entnahme und Tötung von Aalen kommen wird und dargestellt, wie sich diese Verluste quantifizieren lassen. Resümiert wird, dass die Beeinträchtigungen des Aalbestandes temporär und nicht erheblich sind und daher Besatzmaßnahmen nicht zwingend erforderlich wären. Hier verkennt die Antragstellerin sowohl die Sach- als auch die Rechtslage. Durch die Entnahme der Blocksteinsicherung auf einer Länge von ca.

24 km wird es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Aalbestandes kommen. Aufgrund der Hartgründigkeit des betroffenen Kanalabschnittes finden die Aale außerhalb des Böschungsgebietes keine geeigneten Versteckmöglichkeiten, so dass sich insbesondere während des Sommerhalbjahres der absolut überwiegende Teil der Aale tagsüber im Lückensystem der Blocksteine aufhalten wird.

Seit Verabschiedung der EU-Aalverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1100/2007) steht der Europäische Aal unter besonderem Schutz. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich verbindliche Maßnahmen zum Schutz des Aales festzulegen und umzusetzen. Dazulegen sind diese in den Aalbewirtschaftungsplänen, die jeweils für Flussgebietseinheiten zu erstellen sind. Ziel ist es, die anthropogene Mortalität des Aales so zu verringern, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Abwanderung von 40 % der Menge der Blankaale erfolgt, die ohne Beeinflussung des Bestandes durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wären. Lässt sich dieses Ziel nicht erreichen, droht eine Reduzierung des Fischereiaufwandes um 50 %. Die Folgen für die Fischereiausübenden in Schleswig-Holstein wären katastrophal.

Die aktuelle Blankaalabwanderungsquote in der Flussgebietseinheit Elbe, zu der der Nord-Ostsee-Kanal gezählt wird, liegt bei 31 %. Sofern Besatzmaßnahmen intensiviert werden und die anthropogene Mortalität moderat sinkt, ist eine Zielerreichung bis 2034 möglich. Jede zusätzliche Mortalität muss dafür aber vermieden oder zumindest entsprechend kompensiert werden. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus § 2 Absatz 10 der Aalverordnung, in dem es heißt „Im Rahmen der Aalbewirtschaftungspläne ergreifen die Mitgliedsstaaten schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Mortalitätsraten, die durch außerfischereiliche Faktoren bedingt sind,....., sofern dies in Hinblick auf das Ziel des Plans erforderlich ist“.

Da sich eine zusätzliche Mortalität im Rahmen des Vorhabens offenkundig nicht vermeiden lässt, ergibt sich hieraus die Verpflichtung, den Schaden am Aalbestand zu kompensieren. Wie und in welchem Umfang die Kompensation zu erfolgen hat, ist mit der Oberen Fischereibehörde abzustimmen.

Eine weitere unter Punkt 6 der UVU aufgeführte Maßnahme ist der „Ersatz von Laichplätzen des Ostseeschnäpels durch künstliche Inseln im Flemhuder See“. Es wird bezweifelt, dass ein Verlegen der Steininsel in den überwiegend flachen Südteil des Sees den gewünschten Erfolg bringen wird.

Zurzeit stellt der Seeteil auf Höhe des geplanten Anlegers den Verbreitungsschwerpunkt des Ostseeschnäpels im Gewässersystem Nord-Ostsee-Kanal dar. Dies gilt anders als in den Antragsunterlagen dargestellt für alle Lebensstadien des Schnäpels, nicht nur für Adulte. Insgesamt wurden ca. 95 % aller Schnäpelfänge (Angelfischerei und Laichfischfang) in dem Seeteil gemacht, der nun als Rangierraum für den Anleger vertieft werden soll. Der Bereich um die Steininsel herum ist der einzige nachgewiesene Laichplatz des Schnäpels im Gewässer. Beim Laichfischfang im Flemhuder See gefangene, bereits abgelaihte Tiere wiesen zum Teil erhebliche Schnittverletzungen in der Bauchregion auf. Diese stammen sehr wahrscheinlich von Seepocken, die auf den Steinen der Insel angeheftet sind. Das Ablaihen scheint also in unmittelbarer Nähe der Insel stattgefunden zu haben. Die Wassertiefe gilt als ein entscheidender Faktor bei der Wahl der Laichplätze. Die Morphologie des vorhandenen Seegrundes müsste also auf den Bereich um die verlagerte Steininsel übertragen werden. Dies wird schwerlich zu gewährleisten sein.

Ein weiterer vermuteter Laichplatz könnte sich übrigens im Bereich des Audorfer Sees befinden. Dort wurden 2009 erstmals mehrere laichreife Schnäpel gefangen. Über den Erfolg eines möglichen Ablachens ist aber nichts bekannt.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sich der Flemhuder See hinsichtlich Artenzusammensetzung und Abundanz von Plankton und Benthos deutlich vom Nord-Ostsee-Kanal unterscheidet. Möglicherweise liegt hierin die Begründung dafür, warum sich die Reproduktion des Schnäpels nach wie vor im Wesentlichen auf den Flemhuder See begrenzt. Das geplante Vorhaben wird unter anderem durch die vorzunehmenden Ausbaggerungen und die über Jahre andauernde Trübung des Wassers zu einer mittel- bis langfristigen Veränderung der Plankton- und Benthosgemeinschaft führen. In den Antragsunterlagen fehlt der Nachweis, dass der Schnäpelbestand hiervon unbeeinflusst bleibt. Unklar bleibt ebenfalls, wie die Auswirkungen auf den Schnäpelbestand abgeschätzt bzw. dokumentiert werden sollen und wie nach Abschluss der Baumaßnahmen verfahren werden soll, um den Bestand auf einem angemessenen Niveau zu stabilisieren. Die unter 4.11.2.4 im Fachgutachten Flora-Fauna getroffene Aussage, dass eine Beeinträchtigung des Schnäpels durch die Maßnahmen im Flemhuder See ausgeschlossen sei, ist jedenfalls haltlos und widerspricht auch den sonstigen Ausführungen zu dieser Thematik. Nach jetzigem Kenntnisstand muss zumindest für die Bauphase von einem vollständigen Reproduktionsausfall ausgegangen werden.

Erheblichen Anstoß nehmen wir an der auf Seite 14 des LBP befindlichen Aufzählung bestehender Vorbelastungen. Der NOK wird dort als Angelgewässer gelistet, woraus ein Nährstoffeintrag und eine Artenverarmung resultieren sollen. Ein Nährstoffeintrag durch Angelfischerei ist möglich, sofern durch Anfütterung mehr Biomasse eingebracht wird als durch Fänge entnommen wird. Dies dürfte beim NOK kaum der Fall sein. Sollte die Nährstoffbilanz allerdings doch positiv sein, ist die absolute Menge der eingetragenen Nährstoffe verglichen mit diffusen Quellen und den insbesondere in den Zuflüssen vorhandenen Punktquellen so gering, dass sie vernachlässigt werden könnte. Hinsichtlich der Artenverarmung ist anzumerken, dass der LSFV Schleswig-Holstein e.V. über diverse Besatzprogramme erheblich zur Artenvielfalt im NOK beiträgt. An den Zuflüssen des NOK werden von unseren Mitgliedsvereinen erhebliche Anstrengungen unternommen, die Gewässermorphologie so zu optimieren, dass Salmoniden und Neunaugen wieder selbstständig reproduzieren können. Meerforelle, Meerneunauge und Flussneunauge sind anadrome Arten, die zu der im NOK heimischen Fauna gezählt werden müssen. Alle Maßnahmen werden von uns mit der Oberen Fischereibehörde abgestimmt und sind zum Teil über die Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Hegepflicht nach § 3 LFischG. Eine naturschutzfachliche Begleitung ist daher sichergestellt. Den Vorwurf, durch die fischereiliche Nutzung eine Artenverarmung herbeizuführen empfinden wir als unnötige Provokation. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung auch von Wasserstrassen ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz an den Bewirtschaftungszielen der EU-WRRL auszurichten und muss den Anforderungen der Maßnahmenprogramme für die Gewässer entsprechen. Hierdurch erweitert sich die Aufgabe der WSV hinsichtlich der Unterhaltung über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen (Jahresbericht BfG 2008/2009). Vor diesem Hintergrund sollte die Antragstellerin unser Engagement zur Entwicklung eines artenreichen heimischen Fischbestandes im NOK neu bewerten und ihrerseits darlegen, wie sie im Rahmen des geplanten Vorhabens der neuen Rechtssituation entsprechen möchte. Das Vorhaben wä-

re durchaus geeignet Maßnahmen durchzuführen, die zu einer dauerhaften Verbesserung der Lebensbedingungen von Fischen im NOK führen würden. Statt diese Chance wahrzunehmen wird sogar die Notwendigkeit der einfachen Kompensation negiert.

Die in den Antragsunterlagen getroffenen Aussagen zu Meer- und Bachforelle sind teils widersprüchlich und überwiegend unzutreffend. Festzustellen ist, dass sowohl Bach- als auch Meerforelle in einigen NOK-Zuflüssen reproduzieren. Die Lage der Zuflüsse beschränkt sich nicht auf den Westabschnitt des Nord-Ostsee-Kanals. Auch in der Bovenauer Mühlenau und der Wehrau findet eine Reproduktion der Forellen statt. Flemhuder See und Ostabschnitt des Nord-Ostsee-Kanals sind keine reinen Durchzugsgewässer für Forellen. Insbesondere die Meerforelle hat in diesem Bereich ein wichtiges Fraß- und Aufwuchsgebiet, das von den verschiedenen Lebensstadien ganzjährig genutzt wird. Der auf S. 302 des Fachgutachtens Flora-Fauna getroffenen Aussage wird somit widersprochen und eine erneute Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Forelle gefordert.

Unter Punkt 8 des LBP werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt. Zur Kompensation des Verlustes eines Stillgewässers sowie zur Verbesserung faunistischer Lebensräume ist die Anlage eines Stillgewässers auf einer Fläche von 2,68 ha im Bereich von Gut Warleberg vorgesehen. Das Stillgewässer weist zumindest kleinflächig eine Mindesttiefe von 2,00 bis 2,50 m und Uferböschungen mit wechselnder Neigung auf. In der Beschreibung zum Vorhaben heißt es, dass die Fischezucht in dem Gewässer untersagt sei. Offen bleibt die Frage, wie es um die fischereiliche Nutzung bestellt ist. Ein stehendes Gewässer mit einer Größe von ca. 2,7 ha und einer Mindesttiefe von 2,0 m ist definitiv ein Fischgewässer, sofern die wasserchemischen Werte nicht weit außerhalb des anzunehmenden Rahmens liegen. Langfristig ist eine Besiedlung durch Fische nicht zu verhindern. Erfahrungsgemäß erfolgt dabei der Eintrag weniger durch Wasservögel als durch Menschen, die sehr unterschiedliche Motivationen für ihr Handeln haben können. Um der Entwicklung einer unnatürlichen Fischartenzusammensetzung vorzubeugen empfehlen wir Initialbesatz vorzunehmen. Dabei sollten Arten berücksichtigt werden, die einerseits nur einen geringen Prädationsdruck auf Amphibien ausüben und andererseits Teil des Beutespektrums möglichst vieler wassergebundener Vögel sind. In Frage kämen z. B. Moderlieschen, Rotfedern oder Schleie.

Für die Kompensation von Eingriffen in den Flemhuder See im Rahmen der Vertiefung soll die neu entstehende Wasserfläche durch den Ausbau des NOK in Ansatz gebracht werden. Die Eignung dieser Kompensationsmaßnahme wird in Frage gestellt. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt bestehen hinsichtlich Hydromorphologie und Besiedlung erhebliche Unterschiede zwischen NOK und Flemhuder See. Entsprechend nehmen diese Lebensraumtypen ganz unterschiedliche Funktionen innerhalb des Ökosystems wahr. Flachwasserbereiche mit brackigem Wasser sind rar innerhalb des Gewässersystems Nord-Ostsee-Kanal. Hartgründige Tiefwasserbereiche und Freiwasserbereiche hingegen sind insbesondere im Ostabschnitt des NOK großflächig vorhanden.

Damit kommt den Flachwasserbereichen eine besondere Bedeutung zu, die sich unter anderem darin manifestiert, dass der Ostseeschnäpel im Flemhuder See einen Verbreitungsschwerpunkt hat und sich selbstständig reproduzieren kann. Während der Bauphase wird die ökologische Funktion des Flemhuder Sees zweifelsfrei erheblich gestört. Dies ist im LBP auch entsprechend dargestellt. Als Konsequenz wird es zumindest für einige Jahre deutliche Verschiebungen im Artengefüge geben. Betroffen hiervon sind auch Rote Liste- und FFH-Arten. Es ist keinesfalls sicher, dass sich nach dem Ende der Bautätigkeit der jetzige Zustand wieder einstellt. Dafür ist die Dauer des Ein-

griffs zu lang und die Intensität zu hoch. Hinzu kommt, dass durch die Ausbaggerungen und das Versetzen der Steininseln die Morphologie des Sees dauerhaft verändert ist und der See dadurch sehr wahrscheinlich an ökologischer Wertigkeit verliert. Dieser Verlust kann durch zusätzliche Wasserfläche innerhalb des Fahrwassers des Nord-Ostsee-Kanals keinesfalls ausgeglichen werden. Eine Kompensation ist nur möglich, wenn neue Flachwasserbereiche geschaffen werden, die die ökologische Funktion des Flemhuder Sees übernehmen können. Da das Anlegen neuer Flachwasserbereiche aufgrund der morphologischen Gegebenheiten kaum möglich ist, sollte von den umfassenden Eingriffen in den Flemhuder See abgesehen werden. Als Alternative plädieren wir für die in der AG 29-Stellungnahme vorgeschlagene Verlegung des Anlegers in den äußersten Nordwesten des Sees.

Mit freundlichem Gruß



*Rüdiger Neukamm
Vizepräsident für Natur-, Tier- und Umweltschutz*